

Bundesblatt

88. Jahrgang.

Bern, den 2. September 1936

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr. 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Zu 3411 Ergänzender Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu den Botschaften vom
18. Mai und 15. Juni 1936 betreffend den Voranschlag
über den Betrieb der Alkoholverwaltung für die Zeit vom
1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937.

(Vom 28. August 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Botschaft vom 18. Mai 1936 haben wir der Bundesversammlung den Betriebsvoranschlag der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937 vorgelegt. Auf Grund der Beratungen in den ständigen Alkoholkommissionen beider Räte und von Besprechungen mit den beteiligten Fachkreisen haben wir der Bundesversammlung mit Nachtragsbotschaft vom 15. Juni 1936 einen abgeänderten Voranschlag unterbreitet.

In seiner Sitzung vom 19. Juni 1936 hat der Nationalrat entgegen dem Antrag seiner Kommission Nichteintreten beschlossen, wobei auf Grund des abgeänderten Voranschlages provisorisch für das Quartal Juli bis September 1936 drei Zwölftel genehmigt wurden.

In seiner Sitzung vom 19. Juni 1936 hat der Ständerat dem Voranschlag nach Entwurf des Bundesrates zugestimmt.

Der Nationalrat hat dann in seiner Sitzung vom 20. Juni 1936 beschlossen, die Beratung der Differenz auf den Monat September zu verschieben.

Wir erachten es als nötig, zu unseren früheren Ausführungen Ihnen noch folgendes zu berichten:

I. Vorbereitungen für die Durchführung der Verwertung der nächsten Kartoffel- und Obsternte und für die Verminderung der Branntweinerzeugung.

Die Alkoholverwaltung hat am 11. Juli 1936 der Fachkommission einen Bericht über Massnahmen auf dem Gebiet der inländischen Branntweinerzeugung unterbreitet, dem wir die nachfolgenden Darlegungen entnehmen.

A. Die Festsetzung des Übernahme­preises für Kernobstbranntwein für das Erntejahr 1936.

1. Die Grundlagen für die Preisfestsetzung.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes haben die Übernahme­preise für Kernobstbranntwein betragen:

Erntejahr	Bundesratsbeschluss vom	Preis je Liter 100 %
1932	21. September 1932	2.20
1933	5. » 1933	2.—
1934	28. August 1934	1.80
1935	30. » 1935	1.80

Nach Art. 11 des Alkoholgesetzes beträgt der Mindestübernahmepreis für Kernobstbranntwein zwei Rappen, der Höchstpreis zweieinhalb Rappen für das Literprozent Alkohol (= Fr. 2 bis Fr. 2.50 je Liter Alkohol 100 %). Durch Art. 28 des Bundesbeschlusses vom 13. Oktober 1933 (Finanzprogramm 1933) ist der Bundesrat ermächtigt worden, den Übernahme­preis des Kernobstbranntweins um 10 vom Hundert herabzusetzen. Der Bundesrat hat bei der Preisfestsetzung für die Erntejahre 1934 und 1935 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Durch Art. 39 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 (Finanzprogramm 1936) wurden die Absätze 2 bis 6 von Art. 11 des Alkoholgesetzes ausser Kraft gesetzt. Der verbleibende Absatz 1 des Art. 11 lautet: «Die Übernahme­preise werden durch den Bundesrat festgesetzt».

Durch die Aufhebung der Preisbindungen des Art. 11, Abs. 2 bis 6 des Alkoholgesetzes hat der Bundesrat die Befugnis erhalten, die Übernahme­preise des Kernobstbranntweins nach freiem Ermessen festzusetzen. Dabei braucht er für das Mostobst keinen Mindestpreis mehr festzusetzen. Nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung müssen die Preise aber angemessen sein.

Es ist ohne weiteres klar, dass der Bundesrat, bevor er die Übernahme­preise festsetzt, die Beteiligten anhören und die berechtigten Interessen der Landwirtschaft berücksichtigen wird. Es ist auch selbstverständlich, dass trotz des Wegfalles der gesetzlichen Preisbindungen keine willkürliche Preisfestsetzung eintreten darf. Die Preisfestsetzung soll sich auf den Grundsatz stützen, wonach der Übernahme­preis dem Produzenten für seine Rohstoffe eine der Überschuss- und Abfallverwertung entsprechende Vergütung gewährt und dem Brenner einen angemessenen Brennlohn sichert. Er darf aber keinen Anreiz für das Brennen bilden.

Die in Art. 72 des Alkoholgesetzes eingesetzte Fachkommission hat am 5. August 1936 in zustimmender Weise zu den Vorschlägen der Alkoholverwaltung Stellung genommen. Die Beteiligten sind in der vom Finanz- und Zolldepartement einberufenen Versammlung vom 12. August 1936 ebenfalls angehört worden.

Da die Rohstoffpreise, in unserem Falle die Preise für das Obst, den Hauptbestandteil der Gestehungskosten des Branntweins ausmachen, so haben den

Ausführungen über die Festsetzung des Übernahmeprices die Darlegungen über die Gestaltung der Obstpreise voranzugehen.

2. Die Mostobstpreise.

Art. 11 des Gesetzes sah Mostobstpreise von Fr. 4.50 bis Fr. 5 vor. Mit diesen Preisen wurde sämtliches einem Verwertungsbetrieb zugeführtes Obst bezahlt, gleichgültig, ob es sich um vollwertiges Mostobst handelte, das sich für die Herstellung eines einwandfreien Trinksaftes eignete und zu diesem Zwecke Verwendung fand, oder ob das Obst nur in der Brennerei verwendbar war. Diese Preisgestaltung liess eine Berücksichtigung der guten Qualitäten, des sorgfältigen Verladens, sowie der möglichen Verwendungsart nicht zu. Man hat es hier mit einer Preisfestsetzung zu tun, die einzig war in ihrer Art. Es ist uns ausser dem Mostobst kein landwirtschaftliches Erzeugnis bekannt, bei dessen Verwertung die Qualität und Verwendungsmöglichkeit nicht durch eine entsprechende Preisfestsetzung berücksichtigt wird. Nur bei Mostobst, dessen Erzeugung in qualitativer wie auch in mengenmässiger Hinsicht einer dringenden Korrektur bedarf, verhinderten diese Preisvorschriften jede Beeinflussung von Qualität und Menge durch den Preis.

Nachdem die Preisbestimmungen gefallen sind, ergibt es sich von selbst, dass die bisherigen Mängel der Preisfestsetzung nicht weiter bestehen dürfen. Die starren Mindestpreise sind durch einen Preisrahmen zu ersetzen, der gestattet, die Qualität und die mögliche Verwendung zu berücksichtigen. Die Preisfestsetzung darf ferner die Umstellung des Obstbaues nicht erschweren, sie soll ihr im Gegenteil förderlich sein.

Diesen Erwägungen Rechnung tragend, sollen inskünftig die Mostobstpreise nicht mehr als starre Mindestpreise, sondern als Richtpreise festgesetzt werden. Dabei besteht die Meinung, dass die unterste Grenze dieser Richtpreise nicht unterschritten werden darf. Als Richtpreise werden vorgesehen:

- a. für Birnen und für solche Äpfel, die gebrannt werden müssen Fr. 3.50 bis 4.25 je 100 kg,
- b. für Äpfel, die gemostet werden und deren Saft als Trinkmost Verwendung findet. . Fr. 4.50 bis 5.— je 100 kg.

Es ist selbstverständlich, dass für die Produzenten die Sicherheit bestehen muss, die festgesetzten Preise auch wirklich zu erhalten. Die Alkoholverwaltung wird infolgedessen veranlassen, dass sich die Obstverwertungsbetriebe durch Produzentenquittungen über die bezahlten Obstpreise ausweisen. Der volle Branntweinpreis, sowie die Entschädigung für das Nichtbrennen von Rohstoffen, wird nur an solche Betriebe ausgerichtet werden können, welche die vorgeschriebenen Richtpreise in vollem Umfange ausbezahlt haben.

Da nicht alle Obstverwertungsbetriebe ihr Obst durch die Produzenten in die Mosterei geliefert erhalten, steht auch die Frachtbelastung des zugeführten Obstes mit der Gestaltung der Obstpreise in Zusammenhang. Die Regelung der Frachtfrage muss der Vereinbarung zwischen Produzent und

Verwerter überlassen bleiben. Dabei soll der Verwerter berechtigt sein, bei Bahnzufuhr oder beim Abholen beim Produzenten, bis höchstens 50 Rappen vom Produzentenpreis in Abzug zu bringen. Ein etwas geringerer Obstpreis für die Produzenten, welche ausserhalb des unmittelbaren Einzugsgebietes der Mosterei liegen, scheint uns zulässig in Anbetracht der Tatsache, dass diese Produzenten in der Regel nicht Mitglieder der Mosterei sind und infolgedessen kein Risiko für das Auskommen des Verwertungsbetriebes tragen, der ihnen ihr Obst abnimmt.

3. Die Rohstoffkosten.

Unter Ziffer 2 haben wir ausgeführt, dass die Richtpreise für Brennobst Fr. 3.50 bis Fr. 4.25 betragen sollen. Wir nehmen einen Durchschnittsproduzentenpreis von Fr. 3.75 je 100 kg an. Zu diesem Produzentenpreis sind noch zuzuzählen die Händlerprovisionen, sowie die Frachtbelastung, was wir mit 40 Rappen für den Mittelbetrieb und mit 75 Rappen für den Grossbetrieb je 100 kg einsetzen. Mithin ergibt sich ein mittlerer Obsteinstandpreis für den Verwerter von Fr. 4.15 bzw. 4.50 je 100 kg franko Mosterei geliefert. Bei einer Ausbeute von 5% erfordert die Erzeugung von 100 Liter Branntwein 100% = 20 q Obst. Die Rohstoffkosten betragen somit Fr. 83 bzw. Fr. 90.

4. Die Brennkosten in gewerblichen Betrieben.

Das übliche Verfahren bei der Branntweinerstellung besteht im Abpressen des Obstes mit nachfolgender Schnellgärung und Destillation des Saftes. Die Trester werden in der Regel für sich gebrannt. Die Brennkosten setzen sich infolgedessen zusammen aus den Kosten des Mostens, den Kosten für das Brennen des Saftes und der Trester, zuzüglich Amortisation und Verzinsung der Anlage und der Einrichtungen, sowie dem Anteil an den Generalunkosten. Die im Nachfolgenden angegebenen Ansätze schliessen sämtliche genannten Kostenbestandteile ein.

In Mittelbetrieben mit einer durchschnittlichen Verarbeitungsmenge von 50 Wagen Obst lassen sich nach zuverlässigen Erhebungen die Brennkosten mit rund Fr. 70 je hl Branntwein 100% ermitteln.

In Grossbetrieben mit einer Verarbeitungsmenge von 200 Wagen betragen die entsprechenden Kosten Fr. 55 je hl Branntwein 100%.

5. Die Gestehungskosten des Branntweines.

Bei einer Ausbeute von 5 Liter Branntwein 100% je 100 kg Obst betragen die Gestehungskosten:

a. in Mittelbetrieben

Rohstoffkosten einschliesslich Frachten, Händlerprovisionen	
usw.	Fr. 83
Brennkosten einschliesslich Zins, Amortisationen und Generalunkosten.	» 70
Gesamtgestehungskosten je hl Branntwein 100%.	<u>Fr. 153</u>

b. in Grossbetrieben

Rohstoffkosten einschliesslich Frachten, Händlerprovisionen usw.	Fr. 90
Brennkosten einschliesslich Zins, Amortisationen und General- unkosten.	» 55
Gestehungskosten je hl Branntwein 100%	<u>Fr. 145</u>

Gestützt auf die vorliegenden Darlegungen über die Gestehungskosten werden wir den Grundpreis für die Übernahme von Kernobstbranntwein auf Fr. 160 je hl Branntwein 100% festsetzen.

Wir halten dafür, dass bei der Preisfestsetzung der Tatsache Rechnung zu tragen ist, wonach entsprechend der erzeugten Menge sich die Gestehungskosten ändern, d. h. bei steigender Menge kleiner werden. Es ist infolgedessen eine Staffelung des Übernahmepreises vorgesehen. Betriebe mit einer Ablieferungsmenge unter 500 hl 100% sollen den Grundpreis ganz erhalten. Bei Betrieben mit einer Ablieferungsmenge von über 500 bis 2000 hl würde ein Abzug von Fr. 3 und bei Betrieben mit einer Ablieferungsmenge von über 2000 hl würde ein Abzug von Fr. 5 eintreten, und zwar für die ganze abgelieferte Menge.

Richtig geführte Betriebe werden bei diesem Branntweinpreis ihr Auskommen finden. Der Preis wird aber keinen Anreiz bilden, die Brennerei zu forcieren. Die abgestufte Tresterentschädigung, auf die wir unter B, Ziffer 2, lit. d zu sprechen kommen, wird den weniger zweckmässig eingerichteten Betrieben die Möglichkeit geben, auf das teure Tresterbrennen zu verzichten und die Trester einer Verwertung ohne Brennen zuzuführen.

6. *Beitragsleistung der Branntweinflieferanten an die Umstellung des Obstbaues.*

Im Laufe der Besprechungen über die zur Verminderung der Branntweinerzeugung vorzuziehenden Massnahmen ist die Anregung gemacht worden, es seien von sämtlichen Auszahlungen für abgelieferten Kernobstbranntwein 3% als Umstellungsgebühr zurückzubehalten. Der sich aus diesem Abzug ergebende Betrag wäre für die Bestreitung der Aufwendungen, welche sich aus den Umstellungsmassnahmen im Obstbau ergeben, zu verwenden.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass auf dem Wege eines solchen Abzuges die Branntweinproduzenten in eine unmittelbare Verbindung mit der Umstellung gebracht werden können. Für die Alkoholverwaltung würde die beabsichtigte Verwendung des Abzugsbetrages eine Erleichterung bringen. Unter der Voraussetzung einer abzugspflichtigen Menge von 30,000 hl und einem Übernahmepreis von Fr. 160 je hl wird der Abzugsbetrag die Summe von Fr. 144,000 erreichen.

B. Massnahmen für die Verminderung der Branntweinerzeugung.*1. Die Verwertung der Kartoffelernte ohne Brennen.*

a. Rückblick auf die letztjährige Kartoffelverwertung.

Der Ertrag der Ernte 1935 betrug laut definitiver Schätzung des schweizerischen Bauernsekretariates 67,840 Wagenladungen zu 10 Tonnen bei einer

Anbaufläche von 45,900 ha gegenüber 84,500 Wagenladungen bei 45,490 ha Anbaufläche im Jahre 1934. Zufolge dieses Minderertrages stiess die Verwertung der Ernte auf keine Schwierigkeiten. Die im Vorjahre getroffenen Massnahmen zur Förderung der Verwertung (Einfuhrbeschränkung, Erhebung eines Einfuhrzoll von Fr. 6 je 100 kg Frachtbeiträge für Speisekartoffel-sendungen und Preiszuschläge für spätere Ablieferungen von Speisekartoffeln) gelangten auch dieses Jahr mit gutem Erfolg zur Anwendung. Im Gegensatz zum Vorjahre erfolgte die erste Erhöhung der Richtpreise um 50 Rappen je 100 kg bereits am 15. November 1935. Dieser Massnahme dürfte in Jahren mit guten Ernten eine erhöhte Bedeutung zukommen, da sie geeignet ist, ein Stossangebot in der Haupterntezeit zu verhindern.

Die rechtzeitige Beschränkung der Einfuhr (25. Juli 1935) sicherte der inländischen Frühkartoffelernte einen reibungslosen Absatz. Die Frühkartoffelpflanzer erzielten in der ersten Augushälfte Preise von Fr. 13 bis 17 je 100 kg franko Bahnstation beim Verkauf an Händler und Fr. 16 bis 22 bei sackweisem Verkauf direkt an die Konsumenten.

Durch den schlanken Absatz der frühen und mittelfrühen Sorten waren für das Geschäft mit Spätkartoffeln günstige Vorbedingungen geschaffen. Bei stetigen Preisen wickelte sich der Herbstmarkt normal ab.

Ende Oktober 1935 sah sich die Alkoholverwaltung durch den um 20% geringeren Ernteertrag und die bedrohliche internationale Lage veranlasst, eine vorübergehende Erleichterung der Einfuhr eintreten zu lassen. Auf Grund des für den Monat November eröffneten Zusatzkontingentes gelangten rund 900 Wagen zu 10 Tonnen Lagerkartoffeln zum reduzierten Zoll von Fr. 4 je 100 kg (Tarifzoll Fr. 2 zuzüglich Zuschlagzoll Fr. 2) zur Einfuhr. Die auf diese Weise ergänzten Vorräte reichten aus, um den Bedarf bis anfangs März 1936 zu decken. Nach diesem Zeitpunkt wurden die Kontingentansätze nach und nach gelockert, bis sie gegen Ende Mai 100% der Mai-Einfuhren 1933 erreichten. Bis Mitte Juni wurde ein Teil dieser Kontingente für die Einfuhr von Speisekartoffeln alter Ernte verwendet, da die im Lande lagernden Vorräte alter Ernte der Nachfrage nicht genügen konnten. Diese Einfuhren erfolgten wiederum zum ermässigten Zollansatz von Fr. 4 je 100 kg, während für Frühkartoffeln der volle Zoll von Fr. 6 je 100 kg erhoben wurde.

Mitte Mai 1936 konnte die Verwertung der Inlandernte als beendet betrachtet werden. Mit Rücksicht auf den stark vermehrten Anbau vorgekeimter Frühkartoffeln, und um unser Land vor einer Überführung mit billigen ausländischen Frühkartoffeln zu schützen, befristete die Alkoholverwaltung sämtliche im Juni abgegebenen Einfuhrbewilligungen bis spätestens zum 30. Juni 1936. Diese Massnahme erwies sich als zweckmässig, da bereits anfangs Juli die ersten Frühkartoffelwagen inländischer Herkunft verladen werden konnten.

Durch diese Massnahmen konnte das Brennen von Kartoffeln ganz verhindert werden. Sie brachten der Alkoholverwaltung eine Entlastung von rund 2 Millionen Franken und waren geeignet, dem Produzenten bessere Preise zu sichern.

b. Massnahmen für die Verwertung der Ernte 1936.

Die unbeständige Witterung der letzten Wochen zwingt uns zu vorsichtigen Schätzungen in bezug auf die diesjährigen Ernteaussichten. Bereits haben die Kulturen, die vor Monatsfrist vielversprechend standen, durch die nasse Witterung Schaden genommen. Die gleiche Erscheinung zeigt sich in Frankreich. Während in Deutschland die Frühkartoffelkulturen einen sehr guten Ertrag brachten, wird doch zurzeit in den Schätzungen der weiteren Aussichten Zurückhaltung geübt. Holland erwartet eine gute Mittelernte, etwas über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Ähnliche Verhältnisse finden wir in Polen.

In der Schweiz hat die Anbaufläche keine wesentliche Änderung erfahren. Auf Grund der durchgeführten Erhebungen schätzt das schweizerische Bauernsekretariat den Ertrag der diesjährigen Ernte auf 63 % einer Vollernte (Schätzung vom 1. August 1936; für die Ernte 1935: 69 %) oder ca. 60,000 Wagen zu 10 Tonnen.

Zur Förderung der Verwertung sind die gleichen Massnahmen vorgesehen, welche seit 2 Jahren mit Erfolg zur Anwendung kamen. Es sind dies:

aa. Die Beschränkung der Speisekartoffeleinfuhr:

Durch die Verfügung des Finanz- und Zolldepartementes vom 10. Juli 1935 ist die Alkoholverwaltung ermächtigt, das Verhältnis zwischen übernommener Menge Inlandware und einfuhrberechtigter Auslandware festzusetzen. Zurzeit muss der Gesuchsteller 30 Tonnen Inlandspeisekartoffeln übernommen haben, um 1 Tonne Auslandware einführen zu können. Ferner ist die Alkoholverwaltung ermächtigt, dieses Verhältnis zu erhöhen oder einzuschränken, wenn die Verwertung der Inlandernte oder die Versorgung des Landes mit Speisekartoffeln eine solche Massnahme erfordert.

bb. Die Erhebung eines Zollzuschlages:

Ausser dem Tarifzoll von Fr. 2 je 100 kg wird für Importkartoffeln ein Zuschlagszoll von Fr. 4 je 100 kg erhoben. Diese Massnahme ist geeignet, unser Land vor einer Überführung mit billigen ausländischen Kartoffeln zu schützen.

cc. Die Festsetzung von Richtpreisen und Preiszuschlägen für spätere Lieferungen von Speisekartoffeln:

Wir haben heute durch die Möglichkeit, die Einfuhr durch die Kontingentierung zu regeln, und durch die bestehenden Zollansätze in der Preisgestaltung für Speisekartoffeln eine weitgehende Unabhängigkeit vom Auslande erreicht. Dadurch ist es möglich, für spätere Lieferungen die Richtpreise zu erhöhen und die Kartoffelproduzenten auf diese Weise zu veranlassen, in vermehrtem Masse selbst einzulagern.

dd. Die Ausrichtung von Frachtbeiträgen auf Kartoffelsendungen:

In den zwei letzten Jahren vergütete die Alkoholverwaltung an Kartoffeltransporte bis 100 km 50 % der reinen Frachtkosten. Bei Sendungen über 100 km betrug die Rückerstattung 50 % der Kosten für km 1—100 zuzüglich

100% der Frachtauslagen von km 101 bis höchstens 150 km. Diese Regelung hat sich gut bewährt. Unseres Erachtens steht der Weiterführung der Frachtrückerstattung auf dieser Grundlage nichts entgegen. Wie bisher wird die Ausrichtung der Frachtrückerstattung von der Bezahlung der von uns festgesetzten Richtpreise abhängig gemacht werden.

Diese Massnahmen werden im laufenden Jahre der Alkoholverwaltung wiederum eine Entlastung von rund 2 Millionen Franken gegenüber dem Brennen von Kartoffeln bringen.

Der Voranschlag für das Geschäftsjahr 1936/37 sieht zu diesem Zwecke eine Ausgabe von Fr. 750,000 vor.

2. Die Verwertung der Kernobsternte ohne Brennen.

a. Frachtbeiträge.

Die Alkoholverwaltung wird dieses Jahr die Ausrichtung der Frachtbeiträge für die Massnahmen vorbehalten, welche nachweisbar eine Verminderung der Branntweinerzeugung herbeizuführen imstande sind. Dafür sollen die zur Verfügung stehenden Mittel auf wirksamere Aktionen gelegt werden. In erster Linie sind Frachtbeiträge zur Erleichterung des Exportes nötig und zwar hauptsächlich für Mostobst. Im weitern setzt das Gelingen der Bestrebungen zur vermehrten Versorgung der Gebirgsbevölkerung und der Städte mit Frischobst wie auch die Förderung des Dörrens Frachterleichterungen voraus. Über die Höhe der Beiträge, welche erforderlich sind, um die geplanten Massnahmen mit Erfolg durchzuführen, kann heute nicht entschieden werden; es wird sich dies erst zu Beginn der Ernte zeigen. Der Bundesrat wird die Alkoholverwaltung ermächtigen, im Rahmen des Kredites für die Obstverwertung ohne Brennen die notwendigen Frachterleichterungen zu gewähren. Dagegen werden die Frachtvergütungen für Tafel- und Mostobstsendungen im Inland voraussichtlich wegfallen können. Es ist zu beachten, dass die Transportanstalten während des Herbstverkehrs von sich aus erhebliche Frachterleichterungen für Obst gewähren. Beim Tafel- und Wirtschaftsobst bringt eine zusätzliche Beitragsleistung keine wesentliche Absatzsteigerung. Was die Mostobstsendungen anbetrifft, so haben wir im vorhergehenden Abschnitt dargelegt, dass es Sache der Verwerter und Produzenten sein muss, sich über die Frachtbelastung innerhalb des zulässigen Preisrahmens ins Einvernehmen zu setzen.

b. Förderung des Frischverbrauches von Obst.

Hier ist vor allem an eine verbilligte Abgabe von Frischobst an die Gebirgsgegenden und an notleidende Volkskreise zu denken. Der Schweizerische Obstverband hat sich bereit erklärt, an einer solchen Aktion mitzuarbeiten. Es wird mit einer Menge von 1000 Wagen Frischobst gerechnet, welche in den Gebirgsgegenden und in Notstandsgebieten untergebracht werden könnten. Die in Frage kommenden Bevölkerungskreise werden solches Obst in grösseren Mengen, aber nur dann beziehen, wenn die Ware billig ist. Der Produzent da-

gegen wird einen Preis erhalten müssen, der mit Rücksicht auf die sorgfältigere Ernte und Herrichtung des Obstes höher sein wird, als der Mostobstpreis. Wir führen folgendes Beispiel der Preisgestaltung an:

Ankauf	Fr. 5.50 bis Fr. 6.—
Vermittlungsgebühr. . .	» —.50 » » —.50
	Fr. 6.— bis Fr. 6.50

Bei einem Verkaufspreis von Fr. 4 würde sich ein Zuschuss der Alkoholverwaltung von Fr. 2 bis 2.50 je 100 kg ergeben, zuzüglich Frachtkosten. Die Alkoholverwaltung wird auch in diesem Falle die Höhe des Zuschusses den jeweils vorliegenden Umständen anpassen müssen.

Nach den heute bekannten Ernteaussichten werden aber die Preise für Mostäpfel voraussichtlich hoch sein. Es ist nicht Sache der Alkoholverwaltung, Aufwendungen auf sich zu nehmen, wenn der Mostobstpreis bedeutend höher als die vorgesehenen Richtpreise steht. Die Preislage wird aber mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden. Ein Eingreifen der Alkoholverwaltung wird dann zu erfolgen haben, wenn die Gefahr besteht, dass Obst, welches für die menschliche Ernährung verwendet werden kann, nur für Branntweinerzeugung gebraucht werden soll.

c. Förderung des Dörrrens.

Für eine Ausdehnung des Dörrrens ist die Alkoholverwaltung mit dem Verband gegen den Schnaps in Verbindung getreten. Die Geschäftsstelle dieses Verbandes hat es übernommen, zweckdienliche Massnahmen für die Ausgestaltung des Dörrrens und des Absatzes der Dörrprodukte an die Hand zu nehmen. In dieser Sache wird es notwendig sein, sich rechtzeitig die für das Dörrren geeigneten Posten zu sichern. Die Alkoholverwaltung wird ermächtigt, das Brennen von Obst zu verbieten, das sich zum Dörren bzw. zum Frischverbrauch in Städten und Gebirgsgegenden eignet.

Für Obst, das nachweisbar durch das Dörrren der Verarbeitung auf Branntwein entzogen wird, sollen die gleichen Entschädigungen ausgerichtet werden, wie sie für die nichtgebrannten Trester gelten. Hierüber wird im nachfolgenden Abschnitt die Rede sein. Der befriedigende Absatz der Dörrerzeugnisse setzt eine zweckmässige Handhabung der Kontingentierung der Einfuhr voraus.

d. Brennverminderungsbeiträge (Tresterentschädigung).

Ein Brennverminderungsbeitrag soll für solche Rohstoffe ausgerichtet werden, welche ohne diese Beitragsleistung nachweisbar auf Branntwein verarbeitet würden. Als solche Rohstoffe kommen vorab die Trester in Frage. Daneben werden auch nichtgebrannte, auf Konzentrate oder Futtermittel verarbeitete Birnen oder schlechte Mostäpfel als beitragsberechtigt in Frage kommen.

Schon in den letzten Jahren ist eine sogenannte Tresterentschädigung zur Auszahlung gelangt. Sie hat Fr. 1.80 je 100 kg Nassrester oder Grünbirnen betragen. Im letzten Geschäftsjahr wurden Fr. 213,364.50 zu diesem

Zweck ausgegeben. Es wurden dadurch 118,536 q Rohstoffe der Brennerei entzogen. Seit Einführung des neuen Alkoholgesetzes sind rund 2400 Wagen zu 10 Tonnen Rohstoffe auf diese Weise der Brennerei entzogen worden. Die Ausrichtung dieses Beitrages ist bis dahin auf allgemeiner Grundlage erfolgt, d. h. ohne Rücksicht auf die Art des Betriebes und den Anteil der ohne Brennen verwendeten Rohstoffe an der gesamten Rohstoffmenge. Inskünftig soll dieser Beitrag abgestuft werden, indem er nach dem Umfang der im Betriebe ohne Brennen verarbeiteten Rohstoffe und unter Berücksichtigung der vorhandenen Verarbeitungsanlagen bemessen wird. Die Alkoholverwaltung wird für die neue Tresterentschädigung folgende Ansätze anwenden:

aa. Brennereilose Betriebe, d. h. Betriebe, die ausschliesslich Konsumsaft herstellen und auf das Brennen von Obst und Trester ganz verzichten, erhalten eine Entschädigung je 100 kg Trester von Fr. 2.80. Solchen Betrieben ist ein Brennen nur dann gestattet, wenn die Alkoholverwaltung zum Zwecke der Überschussverwertung ein Brennen anordnet. Der Abfallmost ist zum Brennen zu verkaufen.

bb. Gemischte Betriebe, d. h. Betriebe, die Konsumsaft herstellen, Obst als Brennmost brennen und die Trester ganz oder teilweise ohne Brennen verwerten, erhalten für den Trester aus dem Konsumsaftobst Fr. 2.50 je 100 kg und für den Trester aus dem Brennobst Fr. 2.20 je 100 kg.

Benützen diese Betriebe besondere Einrichtungen zur Verwertung der Trester ohne Brennen, so kann die Vergütung bis zu 20 Rappen je 100 kg erhöht werden.

cc. Reine Brennereibetriebe, die keinen Konsumsaft herstellen, sondern ausschliesslich Obst brennen und die Trester nur teilweise in der Brennerei verwerten, erhalten eine Entschädigung von Fr. 2.20 je 100 kg.

Die Neuordnung der Tresterentschädigung dürfte geeignet sein, die Tresterbrennerei wirksam zu vermindern. Durch die Anpassung der Beiträge an die wirklichen Leistungen für eine Verminderung der Branntweinerzeugung werden fortschrittliche Betriebe instand gesetzt, neue Wege für die Verwertung zu erproben und die notwendigen Einrichtungen zu beschaffen. Die Neuordnung wird auch der erstrebten Konzentration der Brennerei förderlich sein, indem manchen Betrieben, welche beim Brennen ihre Rechnung nur schwer finden, die Möglichkeit gegeben wird, auf das Brennen zu verzichten. Es sind das vielfach solche Betriebe, welche in der Hauptsache Trester gebrannt haben und die infolge der schlechten Qualitäten des abgelieferten Branntweins Preisabzüge in Kauf nehmen mussten.

Die abgestufte Tresterentschädigung begünstigt den brennereilosen Betrieb. Diese Bevorzugung scheint uns berechtigt. Der brennereilose Betrieb verdient in Anbetracht der Stilllegung seiner Brennereieinrichtung eine höhere Vergütung als der gemischte Betrieb, welcher diese Einrichtung noch ausnützt. Die Tatsache, dass brennereilose Betriebe der Verwaltung die Kontrolle wesentlich erleichtern, verdient ebenfalls erwähnt zu werden.

Selbstverständlich dürfen die Beiträge nur für Rohstoffe normaler Beschaffenheit ausgerichtet werden. Ausgelaugte Trester sind von der Beitragsberechtigung auszuschliessen. Für Trester mit einem Zuckergehalt, welcher unter den üblichen Mittelwerten liegt, können keine Beiträge ausgerichtet werden. Bei den Hausbrennern und Brennauftraggebern sollen nur solche als beitragsberechtigt anerkannt werden, welche sich verpflichten, in dem Brennjahre, da sie die Beiträge in Anspruch nehmen, keinen Kernobstbranntwein herzustellen oder herstellen zu lassen.

Durch all diese Massnahmen soll gemäss unserer Nachtragsbotschaft vom 15. Juni 1936 (Bundesbl. Bd. II, S. 3) die Erzeugung von Kernobstbranntwein um 20,000 hl 100% vermindert werden, was nach Abzug der Kosten dieser Massnahmen der Alkoholverwaltung eine Ersparnis von Fr. 1,630,000 bringen soll.

3. Die Umstellung des Obstbaues.

a. Bisherige Massnahmen.

Seit dem Inkrafttreten des Alkoholgesetzes sind Beiträge für die Durchführung folgender Massnahmen gewährt worden:

aa. Für das Umpfropfen von Brennobst und schlechtem Mostobst auf Tafelobst oder auf erstklassiges Mostobst höchstens 50% der Kosten für die durchgeführten Umpfropfarbeiten und 42.5% der Kosten für die Organisation, Leitung und die Überwachung der Umpfropfarbeiten.

bb. Für das Fällen von jungen, im tragfähigen Alter stehenden Mostbirnbäumen, soweit diese Bäume im Zusammenhang mit der Durchführung von sogenannten Säuberungsaktionen in den Baumbeständen gefällt wurden, sind Beiträge von höchstens Fr. 20 je Baum ausgerichtet worden. An die Kosten der Organisation, Leitung und Überwachung dieser Säuberungsaktionen wurden in Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse Beiträge gewährt.

Diese Massnahmen sind von den Fachleuten als zweckmässig anerkannt worden.

Über die Gewährung der Kredite für die seit dem Inkrafttreten des Alkoholgesetzes erfolgte zusätzliche Obstbauförderung und über die Beanspruchung der Kredite gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

	Beiträge für die Durchführung von Umpfropfaktionen	Beiträge für das Fällen von Birnbäumen	Beiträge an die kantonalen Zentralstellen für Obstbau für die Organisation, Leitung und Überwachung der Arbeiten
1933	Fr.	Fr.	Fr.
Kredit	100,000	—	—
Beanspruchter Beitrag .	68,487	—	—
Nicht benützter Kredit	31,513	—	—

	Beiträge für die Durchführung von Umpfropfaktionen	Beiträge für das Fällen von Birn- bäumen	Beiträge an die kantonalen Zentralstellen für Obstbau für die Organisation, Leitung und Überwachung der Arbeiten
	Fr.	Fr.	Fr.
<i>1934</i>			
Kredit	70,000	30,000	10,000
Beanspruchter Beitrag.	65,915	10,808	4,796
Nicht benützter Kredit	4,085	19,192	5,204
<i>1935</i>			
Kredit	65,000	25,000	10,000
Beanspruchter Beitrag.	44,380	25,000	3,718
Nicht benützter Kredit	20,620	---	6,282
<i>1936</i>			
Kredit	55,000	25,000	7,000

b. Vorgesehene Massnahmen für das Jahr 1936/37.

Es sollen die bisher bewährten Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues weitergeführt und ausgebaut werden. Dazu soll der Förderung der Baumpflege vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden, was sich ebenfalls in einer Verminderung des Brennobstanfalles auswirken soll. Es sind daher vorgesehen:

aa. Massnahmen zur Verminderung des Mostobstbaumbestandes.

Säuberungsaktionen in den Obstbaumbeständen, verbunden mit der Bezeichnung der zum Fällen bestimmten Mostobstbäume. Dabei sollen Prämien lediglich für gesunde, im tragfähigen Alter stehende Mostbirnbäume ausgerichtet werden.

Durchführung von Umpfropfaktionen.

Da sollen die Kosten für die Organisation, Leitung und die Überwachung dieser Umpfropfaktionen und 50 % der Kosten für die Umpfropfarbeiten vergütet werden.

Baumschulenkontrolle und Verminderung des Anbaues von Mostbirnbäumen.

Die Bestandesaufnahmen in den Baumschulen sollen weitergeführt werden. Dabei soll durch Zusammenarbeit der Obstbauorganisation mit den Baumschulen das Anpflanzen von Mostbirnbäumen nach Möglichkeit verhindert werden. Der Import von Obstbäumen soll ebenfalls überwacht werden.

bb. Massnahmen zur Verminderung des Brennobstanfalles durch Förderung der Baumpflege.

Mit der Durchführung von Baumpflegeaktionen und durch anderweitige Massnahmen soll alles veranlasst werden, was eine Verminderung des Brennobstanfalles bewirken kann. Als solche Massnahmen werden von den Obstbauorganisationen erwähnt die Schaffung von Musterbaumgärten, besondere Kurse und Vorträge, Ausbildung und Weiterschulung der Baumwärter und ausserordentliche Unterstützungen der Schweizerischen Zentralstelle für Obstbau und der kantonalen Zentralstellen für Obstbau.

Für die Durchführung der Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues sind im neuen Voranschlag der Alkoholverwaltung gemäss dem Begehren der Fachkreise Fr. 300,000 aufgenommen worden.

c. Die Durchführung.

Es ist vorgesehen, dass die Schweizerische Zentralstelle für Obstbau in Verbindung mit der Obstbaukommission des Schweizerischen Obstverbandes den Behörden Vorschläge hinsichtlich der an die Ausrichtung der Beiträge zu stellenden Bedingungen und der Verteilung des Kredites auf die einzelnen Kantone unterbreiten. Auf Grund dieser Vorschläge werden von den Behörden (Alkoholverwaltung und Abteilung für Landwirtschaft) die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Zuteilung der Kredite soll wie bis anhin auf Grund der von den Kantonen eingereichten Programme und Voranschläge und in Berücksichtigung der obstbaulichen Verhältnisse der Kantone (Obstbaumbestand) stattfinden.

II. Die Revision der Alkoholgesetzgebung.

Gestützt auf die verschiedenen in der April- und Junisession dieses Jahres in den Räten angenommenen Postulate hat der Bundesrat das Finanzdepartement und die Alkoholverwaltung mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Revision der Alkoholgesetzgebung beauftragt. Diese Vorarbeiten sind heute soweit gefördert, dass wir Ihnen darüber folgende Mitteilungen machen können.

Die Hauptursache der heutigen Belastung der Alkoholverwaltung liegt bekanntlich neben dem Wegfall des Mostobstexportes in der Übernahmepflicht des Bundes für den Kernobstbrandtwein. Es würde sich deshalb als wirksame Reformmassnahme vor allem die Aufhebung der Übernahmepflicht aufdrängen, wozu aber eine Revision des Art. 32^{bis} der Bundesverfassung erforderlich ist. Ebenso ist eine Verfassungsrevision nötig, wenn die Hausbrennerei abgeschafft oder vor Ablauf der in Art. 32^{bis} vorgesehenen 15jährigen Frist der Konzessionspflicht unterstellt oder der steuerfreie Eigenbedarf der Hausbrenner abgeschafft werden soll.

Wir halten dafür, dass die Revision des Verfassungsartikels ernsthaft zu erwägen ist, dass aber vorher der Versuch unternommen werden soll, durch Revision des Gesetzes auf der Grundlage des bestehenden Verfassungsartikels zu einer Besserung der Verhältnisse im Alkoholwesen zu gelangen. Es sind

mehrere Möglichkeiten für eine Revision des Gesetzes vorhanden, die zusammengefasst eine Besserung des finanziellen Ergebnisses herbeiführen können, ohne dass damit die volksgesundheitlichen Errungenschaften der neuen Ordnung preisgegeben werden müssen. Wir halten es für angebracht, bereits vorgängig unserem Revisionsentwurf Ihnen darüber im Nachfolgenden zusammenfassend zu berichten.

Die Revision des Alkoholgesetzes wird insbesondere folgende Punkte zu umfassen haben:

1. Die Neuordnung der Übernahmepreise des Bundes für gebrannte Wasser durch Revision von Art. 11. Die bisherigen gesetzlichen Mindestpreise für Kernobstbranntwein und Mostobst bildeten unter dem Einfluss der Entwicklung der Verhältnisse einen Anreiz für die Branntweinerzeugung. Seit ihrer Festsetzung ist das allgemeine Preisniveau in der Schweiz und auf dem Weltmarkt gesunken. Freilich sind diese Mindestpreise für Branntwein bereits durch das erste Finanzprogramm um 10 % herabgesetzt worden und für Branntwein und Mostobst durch das Finanzprogramm II überhaupt ausser Kraft gesetzt worden. Es ist insbesondere die Möglichkeit der Abstufung des Übernahmepreises zum Zwecke der Erreichung einer möglichststen Einschränkung der Branntweinerzeugung vorzusehen. Erwägenswert ist auch die Aufnahme des Grundsatzes, dass die Auszahlung eines Überpreises von bestimmten Leistungen des Produzenten für die destillationslose Verwertung des anfallenden Obstes abhängig gemacht werden kann. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass der Produzent für den Überpreis auch eine entsprechende Gegenleistung zu bringen hat. Dagegen wird von der Aufnahme von zahlenmässig festgelegten Preisansätzen im Gesetz Umgang genommen werden müssen.

2. Notwendig ist ferner die Abänderung von Art. 16 des Gesetzes in dem Sinne, dass der Bundesrat das Recht erhält, die Höchstmenge des steuerfreien Eigenbedarfes für Hausbrenner und gleichgestellte Brennauftraggeber festzusetzen. Bei den Beratungen über den Verfassungsartikel wurde erklärt, dass im ersten Gesetz eine solche Höchstmenge noch nicht festgesetzt werden solle. Da es sich aber hier um eine allgemeine Gesetzesrevision handelt und die Erfahrung gezeigt hat, dass ohne Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfes eine richtige Besteuerung der Hausbrenner und gleichgestellten Brennauftraggeber nicht möglich ist, halten wir eine solche Bestimmung nunmehr für angebracht. Es ist aber besser, wenn nicht eine bestimmte Menge im Gesetz selber festgelegt, sondern dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben wird, diese Grenze festzusetzen und gegebenenfalls gestützt auf die gemachten Erfahrungen auch wieder abzuändern. Es darf nicht übersehen werden, dass die Ausführung dieser Massnahmen auf grosse Schwierigkeiten stossen wird und deshalb mit Sorgfalt und Rücksichtnahme zu erfolgen hat.

3. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Regelung der Brennauftraggeber nicht genügt, und dass die Gefahr einer Ausdehnung, die durch die Alkoholgesetzgebung nicht beabsichtigt war, besteht. Demgemäss sollen durch

Revision des Art. 19 die Brennauftraggeber mit steuerfreiem Eigenbedarf auf die Produzenten mit Landwirtschaftsbetrieb beschränkt und die Möglichkeit des Verbotes der Erteilung von Brennaufträgen bei Missbrauch oder Widerhandlung gegen die Alkoholgesetzgebung geschaffen werden. Ferner müssen die gewerblichen Brennauftraggeber der Konzessionspflicht unterzogen werden, und es muss auch die Möglichkeit bestehen, Konzessionen zu verweigern oder zurückzuziehen, wo die Verwertung der Rohstoffe ohne Brennen möglich ist oder wo Missbrauch oder Widerhandlungen gegen die Alkoholgesetzgebung festgestellt worden sind.

4. Ein wichtiger Punkt der Gesetzesrevision bildet die Verschärfung der Strafbestimmungen. Die bereits am 8./16. Juli 1933 von den eidgenössischen Räten beschlossene Motion auf Wiedereinführung der Gefängnisstrafe soll nunmehr bei Anlass der Gesetzesrevision verwirklicht werden. Im weiteren sehen wir eine Vervollständigung der Konfiskationsbestimmungen vor, damit nicht nur die Brennerzeugnisse, sondern auch die Brenneinrichtungen und übrigen Gegenstände, die zur Begehung der Widerhandlungen dienen, konfisziert werden können. Ferner ist in das Gesetz eine Strafandrohung auch für Steuerhehler aufzunehmen. Im weitern sehen wir die Möglichkeit des Entzuges der Brenneikonzession schon bei der ersten Widerhandlung vor, falls diese schwerer Natur ist. Endlich schlagen wir auch die Haftung für hinterzogene Abgaben, fiskalischen Ausfall und Schadenersatz durch Gehilfen, z. B. Käufer von un versteuertem Branntwein oder renaturiertem Sprit und Lohnbrenner, die falsch eintragen, vor.

5. Als weitem Punkt für die Verbesserung der Gesetzgebung erachten wir die Unterstellung der Hersteller von Brennapparaten unter die Bewilligungspflicht und die Kontrolle der Alkoholverwaltung. Wenn der Bund auf der einen Seite Brennapparate aufkaufen soll, so ist es nicht logisch, wenn er auf der andern Seite keine Möglichkeit haben soll, der Erzeugung neuer Brennapparate mit der wirksamen Kontrolle zu begegnen.

6. Zur Ermöglichung einer wirksameren Besteuerung, namentlich der Spezialitätenbranntweine ist die Einführung eines gesetzlichen Pfandrechtes in Anlehnung des gesetzlichen Pfandrechtes des Bundes in Art. 120 des Zollgesetzes vorgesehen.

7. Um eine bessere Anpassung der Verkaufsbedingungen der Alkoholverwaltung an die Erfordernisse der oft rasch sich verändernden Verhältnisse zu ermöglichen, sollten die bisherigen Bestimmungen über die Mindestmengen für Sprit- und Branntweinbezüge bei der Alkoholverwaltung aufgehoben und die Festsetzung dieser Mengenansätze dem Bundesrat überlassen sein. Bei den heutigen rasch wechselnden Verhältnissen muss der Bundesrat die Möglichkeit haben, die Verkaufsbedingungen den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Wenn die Alkoholverwaltung beweglich sein muss, darf sie nicht durch gesetzsmässig festgelegte Ziffern eingeengt werden. Diese Beweglichkeit ist auch mit Rücksicht auf eine wirksamere Bekämpfung der Schwarzbrennerei und des Schwarzverkaufes notwendig.

Hierher gehört auch die Frage der Zulassung des Verkaufes von Sprit zu pharmazeutischen und kosmetischen Zwecken zu einem verbilligten Preisansatz. Bekanntlich ist die Abgabe von verbilligtem Sprit zu diesem Zwecke im Finanzprogramm II eingestellt worden. Wir haben die Meinung, dass durch die Gesetzesrevision die Möglichkeit eines verbilligten Sprites für pharmazeutische und kosmetische Zwecke beibehalten, aber die endgültige Regelung einschliesslich Preisfrage dem Bundesrat zu überlassen ist.

8. Im weitem wird noch geprüft werden müssen, ob Art. 71 und 72 hinsichtlich der Organisation der Alkoholverwaltung Änderungen erfahren sollen. Es wird von verschiedener Seite insbesondere die Schaffung eines eigentlichen Verwaltungsrates gewünscht.

* * *

Bereits vorgängig der Gesetzesrevision haben wir die Absicht, einen Bundesratsbeschluss über die Umschreibung der nicht gewerbmässigen Herstellung der gebrannten Wasser, die Begrenzung der Zahl der Brennauftraggeber und des steuerfreien Eigenbedarfes gemäss Art. 3 des Alkoholgesetzes und Art. 39 des Bundesbeschlusses über das Finanzprogramm 1936 zu fassen. In diesem Beschluss soll die Begrenzung der Hausbrenner und gleichgestellten Brennauftraggeber durch bestimmte, der bisherigen Praxis der Alkoholverwaltung und der Alkoholrekurskommission entnommene Vorschriften abgeklärt werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, in der Frage der Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfes einen wesentlichen Schritt vorwärts zu tun.

III. Erläuterungen zu weiteren Punkten der Geschäftsführung der Alkoholverwaltung.

A. Spriteinkäufe im Ausland.

Man macht der Alkoholverwaltung den Vorwurf, dass sie Feinsprit aus dem Auslande beziehe.

Zur Deckung ihres Spritbedarfes kaufte die Alkoholverwaltung unter der alten Gesetzgebung, da sie keinen Obstbranntwein zu übernehmen hatte, im Jahresdurchschnitt 800 bis 900 Wagen Sprit im Ausland. Das geschah meistens durch langfristige Verträge, je nach der Konjunktur des Weltmarktes. So erhielt die Verwaltung in den beiden letzten Jahren der alten Gesetzgebung 1931 und 1932 noch 966 bzw. 771 Wagen zu je 10 Tonnen.

In der ersten Geschäftsperiode 1933/34 (1½ Jahre) unter dem neuen Gesetz erhielt die Verwaltung noch 784 Wagen, d. h. jahresdurchschnittlich 523 Wagen. Im zweiten Geschäftsjahr 1934/35 erhielt die Verwaltung aber bloss noch 139 Wagen. Dabei ist zu sagen, dass alle diese Lieferungen aus Verträgen herrühren, die noch unter dem alten Gesetz abgeschlossen wurden. Vom

September 1932 bis September 1935 hat die Verwaltung keine Verträge für Bezug von Feinsprit aus dem Ausland abgeschlossen. Nach Verbrauch der obigen Lieferungen sind dann für die laufende Versorgung der Industrie die folgenden Verträge getätigt worden:

	Feinsprit	Wagen zu 10 t	Lieferzeit
1935	30. September	120	November 1935/Oktober 1936
	7. November	160	November 1935/Oktober 1936
1936	12. Februar	120	November 1936/August 1937
Alcohol absolutus			
1935	30. September	4	November 1935/April 1936
	25. Oktober	4	Mai 1936/September 1936
	29. November	15	Januar 1936/Oktober 1936

Im Jahre 1935 hat die Verwaltung in den Monaten Januar, Februar, März und Mai zusammen 10 Wagen alcohol absolutus für den laufenden Bedarf erhalten. In den übrigen Monaten des Jahres 1935 bis September hat die Verwaltung überhaupt keinen Sprit erhalten. Den Zahlen des Jahres 1935 stehen die Einfuhren des Jahres 1936 aus obigen Verträgen gegenüber. Die Alkoholverwaltung hat diese neuen Verträge abgeschlossen, um die Industrie ohne Gefahr von Qualitätsbeanstandungen beliefern zu können und um für den Fall von politischen Verwicklungen in Europa gedeckt zu sein. Die Alkoholverwaltung hat heute 200 Wagen von solchem Feinsprit auf Lager, die bloss für den Bedarf von 7 bis 8 Monaten ausreichen. Die Verwaltung macht seit längerer Zeit Versuche, um Feinsprit aus dem Kernobstbrandtwein herzustellen. Sicher ist, dass diese Herstellung gegenüber dem heutigen Auslandspritpreis von Fr. 18—19 je hl 100%, franko Schweizergrenze, sehr kostspielig ist. Wenn die Beimischung von Sprit zu Benzin als ein wirtschaftlicher Unsinn bezeichnet wird, so müsste die Herstellung von Feinsprit aus Kernobstbrandtwein als ein ebenso grosser Unsinn bezeichnet werden. Im Zeitpunkt, da die Kritik über die Ankäufe im Ausland einsetzte, war die Verwertung bereits soweit, dass gewissen Zweigen der Industrie für den Inlandverbrauch Feinsprit aus Kernobstbrandtwein geliefert werden konnte. Aus diesem Grunde ist auch seit April 1934 aus dem Ausland kein Sekundasprit mehr bezogen worden. Die Belieferung der chemischen Exportindustrie darf nur mit einwandfreier Ware erfolgen. Die Monopolverwaltung hat dafür die Verantwortung zu tragen.

B. Einkauf anderer Spritsorten als Kernobstspiritus im Inlande.

Man macht heute der Alkoholverwaltung weiter den Vorwurf, dass sie neben Kernobstbrandtwein ansehnliche Mengen Melassespiritus aus der Zuckerfabrik Aarberg und Sulfitspiritus aus der Zellulosefabrik Attisholz übernimmt.

Aus der Zuckerfabrik Aarberg wurden in den letzten Jahren folgende Mengen Spiritus übernommen:

	hl 100 %	Übernahmepreis je hl 100 %	Auslandspritpreis je hl 100 % ein- schliesslich Brenn- spirituszoll
		Fr	Fr.
1929/30	3059, ⁹²	51.79	45.30
1930/31	3093, ³⁸	51.24	44.03
1931/32	2359, ⁴⁷	50.07	38.30
1932/33	5803, ³⁶	49.81	31.16
1933/34	5411, ³³	47.30	27.64
1934/35	5926, ²⁴	42.66	29.24
1935/36	5896, ⁸⁰	35.59	25.89

Nach der an die Zuckerfabrik Aarberg erteilten Konzession wird der Übernahmepreis für Spiritus aus Auslandmelasse auf Grund des Auslandspritpreises plus Brennspirituszoll festgesetzt. Der Übernahmepreis für Spiritus aus Melasse, die aus der Verarbeitung von inländischen Rüben stammt, wird auf Grund des von der Zuckerfabrik Aarberg ausgelegten Rübenpreises franko Fabrik, des Zuckergehaltes der Rüben und des Kohlenpreises festgesetzt.

Zu den oben angegebenen Auslandspritpreisen ist zu bemerken, dass sie Verlustpreise sind, die für die inländische Erzeugung besonders bei Verwendung von inländischen Rohstoffen in den letzten Jahren nicht in Frage kommen können. Als Vergleich können den der Zuckerfabrik Aarberg bezahlten Preisen die in Deutschland und in Frankreich für Melassespiritus bezahlten Preise gegenübergestellt werden. Es wurde bezahlt: in Deutschland im Jahre 1934/35 Mk. 43.90 = Fr. 52.70, im Jahre 1933/34 Mk. 44.10 = Fr. 53 je hl 100%; in Frankreich im Jahre 1935/36 frz. frs. 151.40 = Fr. 30.70 für Melasse-spiritus und frz. frs. 207.50 = Fr. 42.10 für Rübenspiritus.

Vor dem Jahre 1921 brannte eine Berner Brennerei die in Aarberg anfallende Rübenmelasse. Erst seit diesem Zeitpunkt brennt die Zuckerfabrik Aarberg ihre Melasse selbst. Der grössere Teil davon wird zur Fabrikation von Presshefe und von Melassefutter verbraucht. Es wird nur der Teil gebrannt, für den keine andere Verwendung besteht.

Zurzeit werden ca. 5000 Jucharten Zuckerrüben in den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn gepflanzt. Der Anbau einer solchen Fläche mit Zuckerrüben entlastet den Kartoffelmarkt und somit auch die Alkoholverwaltung, die für die Verwertung der Kartoffeln zu sorgen hat.

Von der Zellulosefabrik Attisholz wurden in den letzten Jahren folgende Mengen übernommen:

	hl 100%	Übernahmepreis je hl 100%	Auslandspritpreis je hl 100% ein- schliesslich Brenn- spirituszoll
		Fr.	Fr.
1929	9,658, ⁶⁴	45.30	45.30
1930	10,046, ⁶⁸	44.03	44.03
1931	9,317, ⁴²	42.84	38.30
1932	8,878, ⁸⁰	41.98	31.16
1933/34 (1½ Jahre)	18,280, ⁹⁸	39.77	27.64
1934/35	11,361, ⁶⁸	39.63	29.24
1935/36	13,060, ⁰⁵	35.23	25.89

Zum Vergleich der Übernahmepreise mit den Auslandspritpreisen ist auch hier zu sagen, dass letztere Verlustpreise sind für Überschussware, die ins Ausland abgestossen wird. Als Vergleich zum Übernahmepreis der Alkoholverwaltung kann man die in Deutschland für Sulfitspiritus bezahlten Preise heranziehen. Es wurden dort bezahlt: im Jahre 1935/36 Mk. 25.60 = Fr. 31.62 je hl 100%, im Jahre 1934/35 Mk. 39.90 = Fr. 48 und im Jahre 1933/34 Mk. 35 = Fr. 42. Dabei ist zu sagen, dass in Deutschland die Kosten für Dampf und Kohlen und die Löhne bedeutend niedriger sind als in der Schweiz. Während der gegenwärtige Übernahmepreis 110% des in Deutschland bezahlten Preises ausmacht, betragen die Kosten für Dampf und Kohlen ca. 240%, die Löhne ca. 200% der deutschen Ansätze. Der deutsche Übernahmepreis, gemessen an den Betriebskosten, ist somit verhältnismässig bedeutend günstiger, als der in der Schweiz bezahlte Preis. Ferner ist zu erwähnen, dass nach der Konzession Attisholz für die Sulfitlauge, aus der der Sprit gewonnen wird, nichts, d. h. keinen Anteil von den Holzkosten einrechnen darf, obwohl der inländische Papierholzanfall zu einem weit über dem Auslandspreis stehenden Preis abgenommen werden muss. Durch den steten Abbau des Übernahmepreises sah sich Attisholz veranlasst, die Ausbeuten aus der Ablauge möglichst zu erhöhen, um so je hl Sprit den Anteil der festen Kosten herabzusetzen. Wird die herzustellende Menge begrenzt, so erhöhen sich die festen Kosten je hl.

Die Zellulosefabrik Attisholz liefert der Alkoholverwaltung seit 20 Jahren auf Grund einer Konzession Spiritus aus ihren Abfällen. Während der Kriegs- und Nachkriegsjahre hat das Bestehen dieser Spritfabrik der Alkoholverwaltung und damit der Allgemeinheit Vorteile gebracht. Auch heute bleibt die Tatsache bestehen, dass der von Attisholz gelieferte Sprit weitaus der billigste Inlandsprit ist. Wir sind der Auffassung, dass es mit Rücksicht auf die Vorbereitung für den Kriegsfall nicht angeht, diese billige Spritquelle im Inland stillzulegen. Dabei muss auch der Umstand berücksichtigt werden, dass der schweizerische Waldbesitz in diesem Jahr der Zellulosefabrik Attisholz 80% ihres Bedarfes an Papierholz liefert. Es ist noch zu bemerken, dass die Zellulosefabrik Attisholz im Jahre 1934, da der Mostobstüberschuss von den

Mostereien nicht verarbeitet werden konnte, mit ihrer Apparatur eingesprungen ist und zu einem verhältnismässig niedrigen Lohn diese sonst unverwertbaren Obstüberschüsse gebrannt hat.

C. Die Bedeutung der Mostobstausfuhr für die Verminderung der Erzeugung von Branntwein.

Die Beratungen über den neuen Verfassungsartikel 92^{bis}, bei denen die Übernahmepflicht für den Kernobstbranntwein beschlossen wurde, haben zu einer Zeit stattgefunden, da jährlich noch grosse Mostobst- und Tafelobstmengen ausgeführt werden konnten. Die Verwertung der Mostobstüberschüsse ging früher auch in Jahren mit grossen Ernten reibungslos vonstatten, weil Überschüsse über die Grenze zur Hauptsache nach Deutschland und Österreich verkauft werden konnten. Über den Umfang der Obstausfuhr gibt die nachfolgende Zusammenstellung Auskunft:

Jahre	Gesamtausfuhr	Ausfuhr nach			
		Deutschland	Italien	Österreich, Ungarn und Tschechoslowakei	Frankreich
	q	q	q	q	q
1906-1913	423,553	386,540	3,780	29,760	3,350
1914-1919	330,432	288,627	3,790	20,418	6,842
1920-1922	343,467	186,332	19,384	7,979	39,556
1923-1927	286,601	231,241	11,976	21,257	6,643
1928	584,785	481,116	7,405	38,267	45,507
1929	623,580	271,360	42,138	227,907	36,695
1930	84,388	39,784	1,842	27,053	8,273
1931	304,926	61,816	62,886	61,549	82,233
1932	155,162	81,361	7,118	23,091	43,118
1933	145,086	72,212	575	26,041	46,253
1934	343,071	198,257	78,214	20,138	28,915
1935	203,471	75,667	8,728	56,810	61,571

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass in den grossen Erntejahren 1931, 1934 und 1935 der Obstexport gegenüber früheren grossen Erntejahren um rund 3000 Wagen jährlich gesunken ist. Dabei ist entscheidend, dass die noch bleibende Ausfuhrmöglichkeit nicht Mostobst betrifft, sondern sich fast ausnahmslos auf Tafelobst beschränkt. Die Mostobstausfuhr ging auf wenige hundert Wagen zurück, wenn sie nicht überhaupt wegfiel.

Wenn in Betracht gezogen wird, dass die Jahre 1931, 1934 und 1935 grosse Ernten aufwiesen, so ergibt sich nur für diese 3 Jahre allein schon eine Minder-

ausfuhr von mindestens 10,000 Wagen Mostobst. Diese Menge entspricht einer Branntweinmenge von mindestens 5 Millionen Litern 100%, welche von der Alkoholverwaltung mehr übernommen werden musste, als dies bei den früheren grossen Ausfuhrmöglichkeiten der Fall gewesen wäre. Diese Menge, die gemäss Verfassung und Alkoholgesetz von der Alkoholverwaltung übernommen werden musste, bedeutet eine auf die Veränderung der Verhältnisse zurückzuführende Mehrbelastung der Alkoholverwaltung von 9 bis 10 Millionen Franken.

Obige Zahlen zeigen, was für eine Bedeutung das Fehlen von Ausfuhrmöglichkeiten bei der Verwertung von grossen Obsternten für die Alkoholverwaltung hat. Die Alkoholverwaltung kann für diese Mehrbelastung nicht verantwortlich gemacht werden.

* * *

Das finanzielle Ergebnis der Alkoholgesetzgebung hängt stark vom Umfang der Obsternte und von der Art ihrer Verwertung, insbesondere von den Ausfuhrmöglichkeiten ab. Wir nehmen heute an, dass die diesjährige Mostobsternte bedeutend kleiner sein wird, als bei der Aufstellung des ersten Voranschlages vom 18. Mai 1936 angenommen werden musste, und dass die zu übernehmenden Mengen Kernobstbranntwein die im abgeänderten Voranschlag vom 15. Juni 1936 vorgesehenen 40,000 hl 100% voraussichtlich nicht erreichen werden.

Wir ersuchen Sie, soweit es nicht schon geschehen ist, dem von uns aufgestellten, abgeänderten Voranschlag der Alkoholverwaltung für das Betriebsjahr 1936/37 (Seiten 7/8 unserer Botschaft vom 15. Juni 1936) die Genehmigung zu erteilen. Wir ergreifen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. August 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Vizekanzler:

Leimgruber.



**Ergänzender Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zu den Botschaften vom
18. Mai und 15. Juni 1936 betreffend den Voranschlag über den Betrieb der
Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937. (Vom 28. August 1936.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3411
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1936
Date	
Data	
Seite	485-505
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 042

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.